

Gewerbliche Rechtsprechung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 52

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577592>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

geschlagen um fast alle Staaten Europas. Nach vielen Hunderttausenden zählen die Schiffe, die auf diesen Wassern über die Grenzen verschiedener Staaten hin-über und herüber wecheln. Auf dem Rhein führt es aus der Schweiz durch Deutschland nach Holland und Belgien; auf der Weichsel aus österreichischen Landen durch russische Provinzen an die deutsche Ostsee. Die Donau verbindet die tannengekrönten Schwarzwaldberge mit den Gestaden des Schwarzen Meeres, da wo sie noch jüngst Zeugnis grausamer Kämpfe sein mußte. Das sind weltweite Perspektiven, die sich da auf tun. Dieser geographischen Weite muß aber auch der wirtschafts-politische Weltblick der Menschen entsprechen, wenn alle die Vorteile für die Kultur voll ausgeschöpft werden sollen, die in diesen natürlichen Bedingungen liegen.

Die Schiffbarmachung des Rheins bis zum Bodensee hin ist in vollem Gange. Eigentlich nur die Umgehung des berühmten Wasserfalles von Schaffhausen ist noch ein Problem. Daß die Technik auch mit ihm fertig wird, daran zweifelt wohl kein Mensch mehr. Welches stolze Zeichen der Zeit! Und man wird dabei bedacht sein, dem wirtschaftlichen Nutzen auch nicht etwa die ästhetischen Werte des großen Naturschauspiels aufzuopfern. Die Schweiz aber wird so an die große alte Handelsstraße Deutschlands angeschlossen und damit wirtschaftlich ein Band neu geknüpft, das politisch zwar der dreißigjährige Krieg löste, das kulturell aber nie ganz zerrissen war. Worauf es ankommt, ist bloß noch, daß auch rechtlich die Verkehrsbedingungen auf den Flüssen so geregelt werden, daß die angeschlossenen Staaten alle den gleichen Gewinn davon haben. Da ist die Frage der Abgaben eine schwierige Sache, die den weit stromaufwärts liegenden Ländern ernsthaft zu schaffen machen muß. Hier handelt es sich aber auch um helmatrechtliche Probleme, wie z. B. um Anrechte an den Schiffbau, um Staatsangehörigkeit und Haftpflichten des Schiffspersonales und ähnliches mehr. Von hier aus greift der internationale Flußschiffahrtsverkehr besonders tief in das Kultur- und Rechtsleben der Angrenzer ein und nötigt sie, sich einander anzupassen. So empfehlen verschiedene österreichische Handelskammern direkt die Übernahme des deutschen Binnenschiffahrtsge setzes, und es wird in diesem Sinne eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung für alle genannten Ströme zu erstreben sein.

Gewerbliche Rechtspredung.

(Korr.)

1. Beim Ablaugen verschiedener Farbstriche (angeblich waren es deren nicht weniger als sieben) der Wände eines Fabrikraumes, verletzten sich drei Maler an ihren Händen. Sie mußten zu dieser Arbeit eine vom Meister selbst zubereitete Lauge, der etwas Kalk beigemischt war und die nach dessen Angabe aus $\frac{2}{3}$ Natron und $\frac{1}{3}$ Wasser bestanden haben soll, verwenden. Nach $1\frac{1}{2}$ Tagen Arbeit mußten sie die Arbeit einstellen, weil sie sich dadurch vollständig die Hände und zum Teil auch die Arme verbrannt hatten. Längere Zeit waren nun diese Arbeiter in ärztlicher Behandlung und anfänglich schien sogar ein bleibender Nachteil nicht ausgeschlossen. Die Arbeiter verlangten nun Unfallsentschädigung, d. h. den Ersatz des Lohnausfalles für die Zeit der Krankheit und der Heilungskosten.

Das gewerbliche Schiedsgericht der Stadt Zürich schützte die Klage bezüglich des Lohnausfalles zur Hälfte und bezüglich der Heilungskosten gänzlich. Es nahm ein Verschulden der Arbeiter wie des Meisters an.

2. Das Verschulden des Meisters sah es darin, daß er ein so gefährliches Material, eine zu starke Lauge anwenden ließ, offenbar zwecks Beschleunigung der Arbeit, während laut Erklärung der Fachrichter eine weniger starke Lauge genügt hätte, der Umstand, daß nicht nur ein Arbeiter, sondern alle drei bei dieser Arbeit beschäftigten Arbeiter in der gleichen Weise sich verbrannten, ergibt deutlich, daß eben die Ausführung dieser Arbeit nicht ohne Verletzungen der Arbeiter von statten gehen konnte, sodaß die grundsätzliche Haftpflicht des Meisters nicht zu bestreiten sei. Diese werde auch durch ein Mitverschulden der Arbeiter keineswegs gänzlich aufgehoben, sondern nur beschränkt, (im Unterschied zu dem Fall, wo lediglich ein Verschulden des Arbeiters in Frage stehe, das die gesetzliche Haftpflicht des Meisters ohne weiteres ausschließen würde).

Ein Verschulden des Meisters erblickte dagegen das Gericht darin nicht, im Unterschied zu der Behauptung der Kläger, daß den Arbeitern zur Ausführung dieser Arbeit keine Gummihandschuhe verabreicht worden waren. Daß solche Handschuhe für derartige Arbeiten nicht üblich seien, sei insofern allerdings im Sinne der Gerichtspraxis nicht entscheidend, weil auch nicht übliche, aber technisch mögliche und zweckmäßige Vorkehrungsmaßnahmen zu verlangen seien, wohl aber daß solche Handschuhe ein zweckmäßiges Vorbeugungsmittel gar nicht darstellten, indem sie solche Verletzungen weder ausschließen, noch auch nur verminderten. Die Anordnung einer Expertise unterblieb deshalb, da die Fachrichter in diesem Punkte einig waren.

Dagegen sah das Gericht ein Verschulden des Meisters darin, daß er es an der bei solch gefährlicher Arbeit auch gegenüber tüchtigen, geschulten Arbeitern gebotenen besonderen Aufsicht zum Teil habe fehlen lassen, indem er sich im Wesentlichen darauf beschränkt habe, die Arbeiter vor Beginn der Arbeit auf die Gefährlichkeit der Lauge aufmerksam zu machen und sie zu bestimmten Vorsichtsmaßnahmen zu ermahnen, die Arbeiter dann aber sich selbst überließ, statt die Arbeit einer ständigen Kontrolle zu unterwerfen.

Das Verschulden der Arbeiter erblickte das Gericht darin, daß sie sich zu lange mit dieser Lauge, deren schädigende Wirkung sich sofort habe zeigen müssen, abgegeben und dadurch die Verletzungen ganz wesentlich verschlimmert hätten. Die Behauptung des Meisters, bezw. seines Rechtsanwaltes, daß die Arbeiter auch in anderer Richtung gefehlt hätten, nämlich darin, daß sie jene Vorsichtsmaßnahmen unterlassen, (Nachsehen des Wassertopfes alle paar Minuten, öfteres Reinigen des Abwaschschwammes) und dazu noch den weiteren Fehler begangen hätten, daß sie die abgekragte Farbe, statt in den Farbtopf in den Wassertopf geworfen, und dadurch beim Waschen des Schwammes im Wassertopf sich verletzen mußten, nahm das Gericht nicht als bewiesen an und es fand weiter, daß mangels Augenzeugen ein Beweisverfahren hierüber ausgeschlossen sei.

3. Bezüglich des Umfangs der Entschädigungspflicht ging das Gericht davon aus, daß auch der Lohn für die Weihnachtswoche, in der die Malerarbeit in der Regel eingestellt ist, zu bezahlen sei, da der gesetzliche Haftpflichtanspruch nicht davon abhängig sei, ob der Verletzte auch in der betreffenden Zeit tatsächlich Arbeitsgelegenheit gehabt hätte, resp. hätte arbeiten können, da eben ein Arbeiter möglicherweise anderweitig sich hätte betätigen können, z. B. durch Ausführung irgendwelcher Gelegenheitsarbeit oder doch Arbeit für sich hätte verrichten können. Deshalb hat auch der verletzte Bauarbeiter, der sonst an Regentagen ohne Lohnanspruch aussetzen muß, für diese Zeit Anspruch auf Haftpflichtentschädigung. Nur für gesetzliche oder usuelle Feiertage

wird in feststehender Praxis der Gewerbegerichte ein Anspruch auf Lohnersatz dem Verunfallten nicht zugesprochen.

Holz-Marktberichte.

Mannheimer Holzmarkt. Die Nachfrage nach Brettern beginnt langsam sich zu erweitern, entsprechend der Ausdehnung des Bedarfes am Baumarkte. Die süddeutschen wie rheinischen Grosshändler können sich aber noch nicht entschließen, Jahresabschlüsse zu tätigen, oder bieten meist derartig niedrige Preise, daß die Sägewerke keinesfalls darauf eingehen. Etwas besser kauften die Kleinhändler und es konnten andauernd Abschlüsse zustande kommen, wenn auch in kleineren Mengen. In Ausschußware sind reichlich Borräte vorhanden, aber der Verbrauch will sich nicht bessern und daher ist auch nicht möglich, daß man höhere Preise durchsetzen kann. Dies trifft sowohl bei 1" wie bei $\frac{3}{4}$ " Ausschußware zu. Durch den günstigen Wasserstand können die Sägewerke in Baden, Württemberg und Bayern einen vollen Betrieb unterhalten, wodurch die Borräte immer umfangreicher werden, wodurch das Angebot sich vermehrt. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß am Brettermarkt die Stimmung etwas zuversichtlicher wurde, aber der Druck auf die Preise will noch nicht weichen, was mit dem Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zusammenhängt. Erzielt wurden für Ausschußbretter bayerischer Herkunft für 16' 12" 1" Mk. 148.50—150. Die Händler Rheinlands und Westfalens sind im Einkauf von Brettern und Dielen zurückhaltend. Geboten werden von dieser Seite für die 100 Stück 16' 12" 1" Ausschußbretter, frei Schiff Mittelrhein, meistens Mk. 150, doch die Verkäufer wollen jedoch mehr als Mk. 150. Die letzten Memeler Angebote, welche an den Rhein gelangten, waren durchgehend höher als diejenigen für süddeutsche Erzeugnisse, weshalb die ostdeutschen Händler eine größere Konkurrenz nicht bereiten können. Der Versand von Mannheim nach dem Mittel- und Niederrhein war bisher nur schwach. Der Rundholzmarkt zeigt eine feste Haltung.

Die Aussichten des Holzmarktes. Gegenwärtig befindet sich die Mehrzahl der deutschen Holzmärkte noch im Stadium der Ruhe und Zurückhaltung. Das ist ja auch kaum anders möglich. Auf dem Wasserwege hat die Zufuhr von den russischen Märkten noch nicht eingesetzt und außerdem dürften letztere diesmal wohl nicht dasselbe Quantum zum Export bringen wie in den

früheren Jahren, da neben anderen Gründen das strenge Frostwetter das Schlagen in den russischen Wäldern in nur mäßigem Umfange zuließ. Auf der anderen Seite sind aber auch die Absatzmöglichkeiten vorläufig noch ziemlich eng begrenzt. Die Mühlen, namentlich die ostdeutschen, sind mit Material mehr als reichlich eingedeckt und die Flaute in dem an sich schon wenig rentablen Mühlengeschäft hat zu Zusammenbrüchen bedeutender Firmen geführt. Die Nachfrage nach geschnittenen Hölzern, besonders nach Bauholz hält sich immer noch auf recht niedrigem Niveau. Die Bautätigkeit hat wohl an einzelnen Plätzen einen Anfsatz genommen, jedoch kann im Augenblick von einer völligen Neubelebung des Baugewerbes nicht gut die Rede sein. Immerhin bestehen begründete Erwartungen auf eine allmähliche Aufwärtsbewegung in der bezeichneten Richtung. Davon würden natürlich die Bautischlereten, die fast durchweg ungenügend beschäftigt sind, allenfalls profitieren. Der Beschäftigungsgrad in der Möbelherstellung läßt gegenwärtig noch viel zu wünschen übrig. Eine bessere Beschäftigung weisen nur diejenigen Betriebe auf, die irgend ein Spezialgebiet pflegen, während sich die Nachfrage nach Durchschnitts- bzw. billigeren Möbeln in noch engem Rahmen hält. Allerdings wird wohl auch hier die Konjunktur mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung sich bald in aufstrebender Linie bewegen.

Verschiedenes.

Baugewerbe und Liegenschaftsmarkt. Hierüber spricht sich die vom Schweizer. Bankverein herausgegebene Finanzrückschau 1913 aus wie folgt:

„Die Verteuerung des Geldes, die Schwierigkeiten, Hypothekendarlehen zu annehmbaren Bedingungen abzuschließen und die Zurückhaltung der Hypothekarbanken bei der Gewährung von Baukrediten haben den Verkehr auf dem Liegenschaftsmarkt vollständig lahmgelegt.“

Man würde es kaum bedauern, wenn diese einschränkenden Maßnahmen nur die Spekulation in Mitleidenschaft gezogen und eine Immobilienkrise verhindert hätten; aber zahlreiche Liegenschaftsbesitzer, die unter normalen Geldverhältnissen ihren Verpflichtungen hätten nachkommen können, sahen sich großen Schwierigkeiten gegenüber. Ihre Einkünfte gingen dermaßen zurück, daß sie verluhten, ihre Liegenschaften abzustößen; dies war aber nicht in allen Fällen möglich, da das Angebot die Nachfrage oft bedeutend überstieg.

In der Mehrzahl der schweizerischen Städte sind wenige Immobilien zu Anlagezwecken erworben worden. Diese Tatsache erklärt sich natürlich durch die große Menge erstklassiger Wertpapiere, die man zu vorteilhaften Bedingungen erwerben konnte, und deren Zinsertrag demjenigen der Immobilien selbst gleichkommt, wenn nicht überlegen ist.

Auch die von Privaten angebotenen Schuldbriefe waren in Kapitalistenkreisen wenig beliebt. Die teilweise übertriebenen Ansprüche der Hypothekargläubiger hatten in einzelnen Fällen die Rückzahlung der Darlehen zur Folge, da die Schuldner nicht gewillt waren, einen Zinssatz von 5% und mehr zu zahlen. Diese Rückzahlungen schienen in der Westschweiz zahlreicher als in der deutschen Schweiz gewesen zu sein, wo der Stillstand im Baugewerbe noch ausgesprochener war. Man wird die Schwierigkeiten, die diese Verhältnisse für die stark engagierten Liegenschaftsbesitzer nach sich ziehen mußten, leicht begreifen, konnten sie doch nur in Ausnahmefällen das Anwachsen ihrer Lasten durch eine Mietzinserhöhung ausgleichen.

Voraussichtlich gehen das Baugewerbe und seine Hilfsindustrien einer Periode des Stillstandes entgegen.

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Workstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen-Verschluss

== Spezialartikel Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrößerungen

1956

höchste Leistungsfähigkeit.